

- b) zentrale Versorgung, der Blutspendezentralen mit sterilen und pyrogenfreien mit Stabilisatorlösung versehenen Blutkonservenflaschen und mit Blutentnahmegeschäften;
  - c) immunohämatologische Untersuchungen zur Verhütung fetaler Erythroblastosen.
- (4) Die Institute erfassen und betreuen die Blutspender ihres Einzugsbereiches. Hierbei fallen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Unterstützung der Bezirkskomitees des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Blutspendens und der Werbung von Blutspendern;
  - b) karteimäßige Erfassung und Führung sowie ärztliche Untersuchung der Blutspender ihres Bereiches.
- (5) Die Institute versorgen die medizinischen Behandlungseinrichtungen ihres Versorgungsbereiches und andere Bedarfsträger (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) mit Blut- und Blutderivatkonserven. Sie erfüllen hierzu insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Durchführung von Blutentnahmen bei den Blutspendern im Einzugsbereich;
  - b) Konservierung von Blut und Herstellung von Blutplasma und anderen Blutderivatkonserven;
  - c) Vornahme immunohämatologischer und blutgruppenserologischer Untersuchungen, insbesondere von Blutformelbestimmungen.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen weist den Instituten bei Bedarf weitere Aufgaben und Tätigkeiten zu.

### § 3

#### Leitung

(1) Jedes Institut wird von einem ärztlichen Direktor geleitet, der Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein muß. Er leitet das Institut unter Einbeziehung aller Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Der ärztliche Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, der bestätigten Pläne des Instituts und der erteilten Weisungen hat er das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden und den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(3) Der Stellvertreter des ärztlichen Direktors soll Leiter einer medizinischen Fachabteilung des Instituts sein. Er wird durch den ärztlichen Direktor bestimmt. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Direktor, der Stellvertreter des Direktors und der Verwaltungsleiter bilden die Leitung des Instituts. Der Direktor soll sich unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis gemäß Abs. 2 in wichtigen Angelegenheiten vor seinen Entscheidungen mit den übrigen Mitgliedern der Leitung, mit den Abteilungsleitern oder mit den anderen Mitarbeitern beraten.

(5) Die Leitung des Instituts berät über Fragen des Instituts, die von besonderer Bedeutung sind. Zu den Beratungen können weitere Mitarbeiter des Instituts hinzugezogen werden.

(6) Vor der Entscheidung von Angelegenheiten, die für die wissenschaftliche Arbeitsweise oder die Ent-

wicklung des Instituts oder des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind, soll sich der Direktor vom wissenschaftlichen Beirat (§ 8) beraten lassen.

(7) Die mit der Leitung einer der Fachabteilungen beauftragten Mitarbeiter sind gegenüber dem ärztlichen Direktor des Instituts für die Tätigkeit in ihrer Abteilung persönlich verantwortlich und im Rahmen der Entscheidungen des ärztlichen Direktors in ihrer Abteilung weisungsberechtigt.

(8) Der Dienstablauf in dem Institut regelt sich nach besonderen Dienstanweisungen des ärztlichen Direktors.

### § 4

#### Arbeitsweise

(1) Der ärztliche Direktor hat bei der Aufstellung des Planes des Instituts die Mitarbeiter und die Gewerkschaftsorganisation des Instituts zu beteiligen. Zur Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßige Beratungen und Aussprachen mit allen Mitarbeitern des Instituts. Dabei ist der ärztliche Direktor verpflichtet, alle Mitarbeiter des Instituts in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenstellung und Erfüllung des Planes zu unterrichten.

(2) Die leitenden Mitarbeiter jedes Instituts haben über die Erfüllung der in Dienst- und Arbeitsbesprechungen gefaßten Beschlüsse Rechenschaft in Versammlungen abzulegen, um die gesamte Belegschaft des Instituts in die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen.

### § 5

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan jedes Instituts bedarf der Bestätigung des jeweiligen Rates des Bezirkes.

### § 6

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Jedes Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen ärztlichen Direktor, im Falle der Verhinderung des Direktors durch dessen Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch einen anderen beauftragten leitenden Mitarbeiter vertreten.

(2) Der ärztliche Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Direktors für seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch der Verwaltungsleiter und andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von dem fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

### § 7

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der ärztliche Direktor des Instituts wird vom Bezirksrat berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden durch den ärztlichen Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.